

## Soziale Pflegeversicherung

Ziel der sozialen Pflegeversicherung ist es, Pflegebedürftigen bei der möglichst selbst bestimmten Lebensführung zu helfen. Ihre Leistungen sollen die familiäre, nachbarschaftliche und sonstige ehrenamtliche Pflege und Betreuung ergänzen. In der stationären Pflege sollen die Leistungen der Pflegeversicherung die Pflegebedürftigen von den pflegebedingten Aufwendungen entlasten. Sie stellt daher eine soziale Grundsicherung in Form von unterstützenden Hilfeleistungen dar, die die Eigenleistungen der Versicherten nicht entbehrlich machen.

Träger der sozialen Pflegeversicherung sind die Pflegekassen, die unter dem Dach der Krankenkassen angesiedelt sind. Auch die Pflegekassen sind selbstständige Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung. Die Selbstverwaltungsorgane der Pflegekassen sind die Organe der Krankenkassen. Finanziert wird die soziale Pflegeversicherung ebenfalls durch Beiträge von Arbeitnehmern und Arbeitgebern. Kinderlose Mitglieder zahlen dabei seit 2005 einen um 0,25% höheren Beitrag. Mitglieder, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und diejenigen, die vor dem 01.01.1940 geboren wurden, sowie Wehr- und Zivildienstleistende und Arbeitslosengeld II Empfänger sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

Maßgebend für den Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung ist der in drei Pflegestufen unterteilte Grad der Hilfebedürftigkeit. Dieser wird vom medizinischen Dienst der Krankenkassen festgestellt. Die Pflegeversicherung erbringt Leistungen als Geld- und/ oder Sachleistungen, mit denen die Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung finanziert wird. Außerdem werden weitere Leistungen, wie Pflegekurse für pflegende Angehörige oder Pflegehilfsmittel, zur Verfügung gestellt.